

dem Kollegium fern. Noch heute ist die Hälfte der Rechtsanwälte nicht Mitglied des Kollegiums, sondern übt ihre Tätigkeit freiberuflich aus, wie es in Deutschland allgemein bekannt und üblich ist. Eine Anwaltskammer oder eine ihr ähnliche Organisation gibt es allerdings für diese freien Anwälte nicht. Die Dienstaufsicht wird, genau wie die Aufsicht über die Anwaltskollegien, vom Justizministerium, Abt. Rechtsanwaltschaft und Notariat, ausgeübt. Der am 15. Mai 1953 gleichzeitig als Notar zugelassene Rechtsanwalt behielt als freier Rechtsanwalt das Notariat. Neue Notarbestellungen durften aber nicht mehr erfolgen.

Die Verordnung über die Bildung der Anwaltskollegien sieht ganz erhebliche wirtschaftliche Nachteile der freien Anwälte gegenüber den Kollegiumsanwälten vor. Die freien Anwälte unterliegen zunächst einmal einer schärferen Besteuerung ihrer Einkünfte. Ferner bestimmt die Verordnung:

**„Als Officialverteidiger und als beigeordneter Rechtsanwalt in Zivilprozessen kann nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte ist“ (§ 3 der VO). „Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik haben die volkseigenen Betriebe und staatlichen Institutionen anzuweisen, in allen Rechtsangelegenheiten, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordern, nur Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte zu beauftragen“ (§ 4).**

Angesichts dieser Regelung und der sich mehr und mehr verschärfenden Einzelmaßnahmen gegen die freie Rechtsanwaltschaft entschloß sich im Laufe der Jahre doch eine ganze Anzahl Rechtsanwälte, um Aufnahme in das Kollegium nachzusuchen, um wenigstens eine Existenzmöglichkeit zu haben. Nachwuchs kann die freie Anwaltschaft der SBZ nicht erhalten, denn Zulassungen zu freiberuflicher Tätigkeit erfolgen seit 1953 nicht mehr. Wer also als Rechtsanwalt tätig werden will, muß seine Aufnahme in das Kollegium beantragen. Eine natürliche Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß die freie Anwaltschaft der Zone überaltert ist. Tod und Flucht nach dem Westen dezimieren sie weiter, so daß es bei gleichbleibender Entwicklung nicht mehr sehr lange dauern kann, bis der letzte freiberuflich tätige Rechtsanwalt verschwunden sein wird. Zur Zeit gibt es in der SBZ noch 448 freie Anwälte, von denen etwa dreiviertel gleichzeitig Notare sind<sup>151)</sup>.

#### *B) Die Anwaltskollegien*

In jedem der 14 Bezirke der SBZ und in Ostberlin besteht ein Kollegium der Rechtsanwälte des Bezirks. Es wird geleitet von dem Vor-

<sup>151)</sup> Vgl. die Übersicht auf S. 83.